



## Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

### Bekanntmachung Ergänzung der Richtlinie zur Investitionsförderung im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogramms für die Landwirtschaft

Vom 4. Januar 2021

Die Richtlinie zur Investitionsförderung im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogramms für die Landwirtschaft vom 12. November 2020 (BAnz AT 10.12.2020 B4) wird ergänzt:

#### 1 Antragsverfahren und Antragseingang

1.1 Der Zuschussantrag kann nur im Online-Portal der Landwirtschaftlichen Rentenbank gestellt werden. Der dort erfasste und fertiggestellte Zuschussantrag ist der Hausbank zur Weiterbearbeitung rechtsverbindlich unterzeichnet vorzulegen.

1.2 Anträge gelten dann als eingegangen, wenn der Zuschussantrag mit dem Darlehensantrag von der jeweiligen Hausbank, gegebenenfalls über ein Zentralinstitut, bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank eingegangen ist. Der Antragseingang hat innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung des Zuschussantrags im Online-Portal zu erfolgen, spätestens jedoch zu einem von der Landwirtschaftlichen Rentenbank rechtzeitig bekanntzugebenden Termin zum Ende des Förderprogramms in 2024. Nach diesem Termin ist eine Antragsannahme durch die Landwirtschaftliche Rentenbank nicht mehr möglich.

#### 2 Mittelaufteilung

2.1 Das BMEL verteilt die für die oben genannte Richtlinie insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel innerhalb des Haushaltstitels auf die drei Förderbereiche Maschinen für die Außenwirtschaft, Lagerstättenerweiterung für Wirtschaftsdünger und Gülleseparierung. Diese Vorgehensweise soll eine möglichst effiziente, bedarfsgerechte und den politischen Zielen entsprechende Förderung sicherstellen.

2.2 Die Mittelaufteilung auf die drei Förderbereiche wird in einem halbjährigen Turnus überprüft und festgelegt werden. Im ersten Halbjahr des Jahres 2021 werden die zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt auf die Förderbereiche aufgeteilt: 72,5 Mio. Euro für Maschinen, 26 Mio. Euro für die Lagerstättenerweiterung für Wirtschaftsdünger und 5 Mio. Euro für die Gülleseparierung.

2.3 Die Mittelaufteilung in den folgenden Halbjahren wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unter Berücksichtigung des Förderungszwecks und des sich abzeichnenden Bedarfs vornehmen und rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben. Bei Bedarf kann die Aufteilung der Haushaltsmittel für einen oder mehrere Förderbereiche vor dem jeweiligen zweiten Haushaltshalbjahresende erneut erfolgen. Dies soll das Verfallen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr wegen fehlender Übertragbarkeit in das folgende Haushaltsjahr verhindern.

2.4 Die Anträge werden innerhalb der Teilbudgets grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Antragseingangs bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank bearbeitet.

#### 3 Antragspause

3.1 Ist die Hälfte der für ein Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vor Beendigung eines Haushaltshalbjahres durch die Summe der durch die Antragsstellung im Online-Portal der Landwirtschaftlichen Rentenbank beantragten Zuschüsse ausgeschöpft, setzt die Landwirtschaftliche Rentenbank eine Antragspause für einzelne oder mehrere Förderbereiche bis zum Beginn des zweiten Haushaltshalbjahres in Kraft. In diesem Fall wird das Online-Portal erst zum 1. Juli wieder geöffnet. Sobald die durch die Antragsstellung im Online-Portal der Landwirtschaftlichen Rentenbank beantragten Zuschüsse dem Wert der restlichen verfügbaren Haushaltsmittel entsprechen, wird das Antragsverfahren für dieses Haushaltsjahr beendet. Gleiches Vorgehen gilt bei der Ausschöpfung der Hälfte der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für das folgende Haushaltshalbjahr durch Verpflichtungsermächtigungen der Folgejahre.

3.2 Die Reihenfolge der eingegangenen Anträge der Antragsteller bis zur Wiedereröffnung des Online-Portals wird beibehalten. Die fristgerecht eingegangenen und förderfähigen Anträge, die aufgrund fehlender Mittel im Haushaltshalbjahr der Antragstellung nicht mehr bewilligt werden konnten, werden im folgenden Haushaltshalbjahr entsprechend der in diesem Haushaltshalbjahr vorgesehenen Mittelverteilung zugesagt, sobald wieder und solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.



3.3 Eine Antragspause wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Der Zeitpunkt der erneut möglichen Antragstellung wird sechs Wochen vorher in geeigneter Weise bekanntgegeben.

#### **4 Antragspause bei technischen Störungen**

Eine Antragspause für einzelne Förderbereiche kann auch für die Dauer einer technischen Störung in Kraft gesetzt werden. Das geschieht, um übermäßig lange Antragswartezeiten zu vermeiden und die Reihenfolge der Antragsteller zu wahren. Bei einer Antragspause auf Grund technischer Störungen wird im Online-Portal der Landwirtschaftlichen Rentenbank darauf hingewiesen, dass und bis wann eine Antragstellung aus technischen Gründen nicht möglich ist. Die Ergänzung der Richtlinie tritt am 11. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 2021

Bundesministerium  
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag  
Dr. Carlo Prinz

---